

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im ifaa – Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e. V. in Düsseldorf, Juni 2020

Das ifaa – Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e. V. ist das Forschungsinstitut der Metall- und Elektroindustrie zur Gestaltung der Arbeitswelt. Es ist Vordenker, Vernetzer und Vermittler – und unterstützt so die Arbeitgeberverbände und deren Mitgliedsunternehmen.

Auszug aus der Satzung des ifaa:

Das Institut hat den Zweck, der Industrie arbeitswissenschaftliche und betriebsorganisatorische Verfahren, Erkenntnisse und Lehren zu vermitteln und dadurch zur **Gestaltung der Arbeitswelt** sowie zu Steigerung der Arbeitsproduktivität beizutragen. In diesem Rahmen obliegt ihm insbesondere

- a) die Entwicklung praktisch verwertbarer **arbeits- und betriebsorganisatorischer Methoden**,
- b) die Erfassung, Vertiefung und Verbreitung des erarbeiteten Gedankenguts durch eine möglichst umfassende Dokumentation sowie durch das Abhalten von Seminaren,
- c) **Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dient der Förderung wissenschaftlich-technischer Aufgaben ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.

1. Präambel

1.1 Das ifaa verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Dieser Praxis liegt die uneingeschränkte Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit, Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber bei der Ermittlung und Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte sowie des offenen wissenschaftlichen Diskurses zu Grunde. Weiterhin findet sie ihren wesentlichen Ausdruck darin, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden des ifaa die Methoden und Ergebnisse der eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit kontinuierlich auf ihre Richtigkeit prüfen. Alle wissenschaftlich Mitarbeitenden des ifaa, haben eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlicher Praxis durch sie selbst, durch die von ihnen betreuten studentischen Mitarbeitenden, DoktorandInnen und ihnen unterstellten Mitarbeitenden.

1.2 Jeder wissenschaftlich Mitarbeitende ist verpflichtet, nach den in seiner Disziplin akzeptierten Methodiken und nach den jeweils anerkannten, aktuellen Regeln zu arbeiten, korrekte Angaben zu machen, das geistige Eigentum anderer zu achten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge von Partnern, Konkurrenten, Vorgängern zu berücksichtigen sowie andere in ihrer Forschungstätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die wissenschaftlich Mitarbeitenden des ifaa verpflichten sich, die folgenden festgelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit zu beachten.

Wissenschaftliche Ehrlichkeit

2.1 Die wissenschaftlich Mitarbeitenden des ifaa verpflichten sich in ihrem wissenschaftlichen Handeln (z. B. im Rahmen von Veröffentlichungen, Vorträgen, Erstellen von Gutachten, Förderanträgen, Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit) zu Wahrheit und Ehrlichkeit.

2.2 Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind unter Darlegung der jeweils angewandten Methoden nachvollziehbar zu beschreiben. Dies betrifft auch das Einbeziehen von erhobenen Daten und Argumenten, die die eigenen Schlussfolgerungen nicht unterstützen. Einbezogene, nicht eigene Ergebnisse sind durch entsprechende Zitierung eindeutig auszuweisen. Eigene Ergebnisse, die bereits als Teile oder als Ganzes Gegenstand einer Veröffentlichung oder einer Abschlussarbeit eines Prüfungsverfahrens waren, müssen gleichfalls als solche vollständig ausgewiesen werden.

Wissenschaftliches Publizieren und Autorenschaft

2.3 Wissenschaftliche Publikationen sollen die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind durch entsprechende Zitierung und Verweise vollständig und korrekt nachzuweisen (siehe hierzu auch das ifaa-QM-Doc 7.15.2.1). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und nur insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

2.4 Jede Person, die zu einer Veröffentlichung einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat, muss grundsätzlich als Autor genannt werden. Den Veröffentlichungen ist grundsätzlich eine Liste beizufügen, aus der die Beiträge weiterer Autoren hervorgeht. Sogenannte Ehrenautorenschaften sind ausgeschlossen. Weder die Funktion als Institutsleiter oder Vorgesetzter allein begründen eine Mitautorenschaft.

2.5 Beiträge, die allein nicht ausreichen, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen sind insbesondere: lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung, lediglich technische Unterstützung für das Bereitstellen von Geräten, lediglich Überlassen von Datensätzen, alleiniges Lesen des Manuskriptes ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts, Leitung einer Organisationseinheit. Solche dankenswerten Unterstützungen können in entsprechenden Fußnoten oder im Vorwort angemessen berücksichtigt werden.

2.6 Alle Autorinnen und Autoren einer ifaa-Publikation geben zur jeweiligen Veröffentlichung in Form einer Autorenvereinbarung oder formlosen Vereinbarung ihre Zustimmung. Alle Autorinnen und Autoren sind gemeinsam für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich.

Fremdes geistiges Eigentum

2.7 Fremdes geistiges Eigentum ist offenzulegen und durch entsprechende Zitierung gemäß der Zitierrichtlinie eindeutig zu kennzeichnen.

2.8 Noch nicht publiziertes fremdes geistiges Eigentum darf für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit nur genutzt werden soweit der geistige Eigentümer der Verwendung schriftlich zugestimmt hat.

Daten

2.9 Das ifaa sichert durch entsprechende Infrastruktur und Ablagesystematik die Daten, die für eine wissenschaftliche Publikation relevant sind. Entsprechend den Aufbewahrungsfristen stellt das ifaa sicher, dass auf die Daten mindestens 10 Jahre nach Erscheinungsdatum zugegriffen werden kann. Autorenvereinbarungen und sonstige o. g. Zustimmungen werden ebenfalls 10 Jahre aufbewahrt. Die Mitarbeitenden des ifaa verpflichten sich, alle Daten, die sie im Rahmen der für die Publikation durchgeführten Erhebungen, unmittelbar gewonnenen Primärdaten für andere Kollegen im Institut in nachvollziehbarer Weise abzugeben. Die Nutzung von Primärdaten steht in der Regel zunächst den Wissenschaftlichen Mitarbeitenden zu, die sie erhoben haben. Primärdaten meinen dabei alle Informationen, die zum Verständnis einer Analyse, deren Schlussfolgerungen und Interpretationen notwendig sind. Dies schließt Schlussfolgerungen, die der Publikation widersprechen, mit ein.

2.10 Wissenschaftliche Mitarbeitende des ifaa dürfen die Mitwirkung in einem gemeinsamen Forschungsprojekt nicht ohne sachlichen Grund beenden.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten kann geahndet werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein wissenschaftlich Mitarbeitender des ifaa schuldhaft, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt oder eine andere Person zu einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich anstiftet oder Beihilfe dazu leistet.

Insbesondere kommt folgendes wissenschaftliche Fehlverhalten in Betracht:

3.2 Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte, z. B.: Erfinden und Vortäuschen von Ergebnissen, Verfälschen oder Weglassen von unerwünschten Daten und Ergebnissen, wissentliches Ignorieren gegenteiliger relevanter Ergebnisse anderer, absichtlich verzerrte Interpretationen von Ergebnissen, absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse.

3.3 Verletzung geistigen Eigentums, z. B.: durch Nutzung von Ghostwritern, Nutzen von Arbeiten als Ganzes oder langer zusammenhängender Teile derselben, die von anderen Personen verfasst oder erstellt wurden. Verwendung von Textteilen eines fremden Werkes ohne Quellenangaben. Nutzung von fremden Übersetzungen ohne Quellenangabe. Ausbeutung von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen ohne Zustimmung des Berechtigten insbesondere auch als Gutachter (Ideendiebstahl). Wissentliches Verschweigen wesentlich relevanter Vorarbeiten anderer. Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen an Dritte solange das Werk, die Erkenntnis, der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3.4 Sabotage, z. B.: durch böswillige Zerstörung, Beschädigung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, von Geräten, von Daten, Unterlagen, Software.

3.5 Mitwirkung an wissenschaftlichem Fehlverhalten anderer, z. B.: durch aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen oder Tolerieren des Fehlverhalten anderer, wissentliche Mitautorenchaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

3.6 Wissenschaftliches Fehlverhalten als Institutsleiter, Vorgesetzter einer Organisationseinheit, z. B.: durch grobe Vernachlässigung der Qualitätssicherung, Verfassen vertraglicher Regelungen oder Erteilen von Dienstanweisungen, die den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis widersprechen.

4. Sicherstellen der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Gremien und Verantwortung

4.1 Der Vorstand des ifaa bestellt aus dem Kreis der ifaa-Gremien sowie der wissenschaftlichen Mitarbeitenden zwei Ombudspersonen. Die Ombudspersonen sind erste Ansprechpartner für alle, die zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis Aufklärung suchen oder die auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hinweisen möchten. Sie beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten anderer informieren. Die Ombudspersonen beraten die Institutsleitung in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Ombudspersonen sind in dieser Funktion nicht weisungsgebunden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ombudspersonen erstatten dem Vorstand sowie dem Institutsleiter jährlich Bericht über ihre Arbeit. Als Ombudspersonen werden integere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit langjähriger wissenschaftlicher Erfahrung (nachweisbar z. B. durch eine eigene Promotionsleistung) ausgewählt.

Eine Ombudsperson darf weder beratend noch entscheidend tätig werden, wenn sie selbst von dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen ist oder die Entscheidung in der jeweiligen Angelegenheit ihr selbst einen unmittelbaren rechtlichen, wirtschaftlichen, immateriellen oder sonstigen Vor- oder Nachteil bringt. Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, das Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Ombudsperson zu rechtfertigen, so wird die jeweils andere Ombudsperson tätig. Sind beide Ombudspersonen vom Vorwurf der Befangenheit betroffen, bestellt der Vorstand des ifaa eine oder zwei entsprechende Ersatzperson(en).

4.2 Der Vorstand des ifaa bestellt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Fällen, in denen der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten besteht. Die Mitglieder der Kommission werden durch den Vorstand bestimmt und bestehen aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, des Institutsdirektors, eines Arbeitswissenschaftlers einer deutschen Universität sowie drei wissenschaftlichen Mitarbeitenden des ifaa (je eine Persona aus einem Fachbereich). Die beiden Ombudspersonen sind Gäste der Kommission mit beratender Stimme. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der Kommission sind nicht weisungsgebunden. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der absoluten Verschwiegenheit. Die Kommission berichtet dem Vorstand und der Institutsleitung einmal jährlich über ihre Arbeit.

5. Durchführung von Verfahren

5.1 Im Verfahren zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt das Prinzip der Vertraulichkeit. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über die Beteiligten des Verfahrens, die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

5.2 Hinweisgeber, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß dieser Regelung geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erfahren. Die Ombudspersonen sowie ggfs. weitere Beteiligte, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Der Hinweis muss mit fundierter sachlicher Begründung in Textform vorliegen. Bei mündlicher Benachrichtigung durch einen Hinweisgeber ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht mit die ihn begründenden Belege von der im Vorverfahren zuständigen Ombudsperson aufzunehmen.

5.3 Die Ombudsperson prüft die erhobenen Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit, Bedeutung, mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung bzw. Entkräftung der Vorwürfe. Die Ombudsperson kann nach eigenem Ermessen Versuche zur Vermittlung zwischen Hinweisgeber und der vom Verdacht betroffenen Person unternehmen. Dies ersetzt nicht die Durchführung eines ordnungsgemäßen Vorverfahrens.

5.4 Der vom Verdacht betroffenen Person ist unter Nennung der gegen sie erhobenen Vorwürfe unverzüglich Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen, ohne dass dabei der Hinweisgeber bekannt gemacht wird. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Nach Eingang der Stellungnahme resp. nach Ablauf der o. g. Frist entscheidet die Ombudsperson, ob weitere Ermittlungen notwendig sind, ob das Hauptverfahren einzuleiten ist oder ob ggfs. andere Gremien zu beteiligen sind oder ob ein Fehlverhalten nicht erwiesen ist und das Verfahren zu beenden ist. Die betroffene Person und der Hinweisgeber sind von der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

5.5 Erweist sich ein Verdacht als hinreichend konkret, ist unverzüglich das Hauptverfahren einzuleiten, indem die Ombudsperson die Anschuldigungen sowie einen Bericht über die Ergebnisse der Vorprüfung an die Kommission übermittelt. Im Übrigen ist die Ombudsperson zum Stillschweigen verpflichtet.

5.6 Die Kommission kann sich der Mitwirkung von Experten innerhalb oder außerhalb des ifaa bedienen, wenn es zur Durchführung der Untersuchung zusätzliche Expertise braucht.

5.7 Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Der vom Verdacht betroffenen Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören und kann eine Person ihres Vertrauens, die nicht vom Verfahren betroffen ist, als Beistand hinzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Inhalt, Vorgehensweise und Ergebnisse der Untersuchungen sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.

5.8 Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen oder wird Geringfügigkeit festgestellt, wird das Verfahren eingestellt. Über die Einstellung des Verfahrens ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten.

5.9 Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis der Untersuchung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren dem Vorstand und Institutsdirektor zur Entscheidung und weiterer Veranlassung vor. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt.

6. Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Sie kann je nach Sachverhalt disziplinar-, arbeits-, zivil-, straf- und/oder ordnungsrechtliche Maßnahmen enthalten. Diese Maßnahmen können z. B. folgende Konsequenzen nach sich ziehen: Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, Erteilung von Hausverbot, Widerruf von Publikationen, Streichung aus Publikationslisten, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen z. B. im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche von Drittmitteln, Schadensersatzansprüche des ifaa, etc.

Düsseldorf, den 26.06.2020